

Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Hirschfeld
Vom 5.12.1997

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz und Verordnungsblatt S.301) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 4.12.1997. die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Widmungszweck und Träger

Das Bürgerhaus dient der Förderung der örtlichen Gemeinschaft, vorwiegend der Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen. Träger des Bürgerhauses ist die Gemeinde Hirschfeld, vertreten durch den Bürgermeister. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Antragsstellung und Genehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Das Bürgerhaus darf erst nach Erteilung der Genehmigung benutzt werden. Die Gemeinde hat das Recht, ihre Zustimmung zur Nutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen nach Erteilung der Genehmigung aus einem wichtigen Grund zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht für das Bürgerhaus übt aus

- a) der Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung
- b) der Vertreter im Amt oder ein Beauftragter

Den Anweisungen dieser Person ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen übt der jeweilige Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus.

§ 4 Pflichten des Veranstalters und Besuchers

Die Veranstalter und Besucher des Bürgerhauses sind verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen schonend zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen sind vom Verursacher zu beseitigen oder von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers instand zu setzen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtung geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Jeder Benutzer hat die Vorschriften dieser Satzung anzuerkennen.

§ 6 Ausschluß vom Benutzungsrecht

Der Gemeinderat kann Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder sonstigen Benutzern bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung vom Besuch oder von der Benutzung des Bürgerhauses für einen bestimmten Zeitraum oder gänzlich ausschließen.

Bei Gefahr im Verzuge hat dieses Recht der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder dessen Beauftragter. Diese Entscheidung ist dem Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Bestuhlung

Die Einrichtung der Räume mit Tischen und Stühlen des Bürgerhauses kann der Veranstalter selbst vornehmen. Hierbei hat er mit den Einrichtungsgegenständen besonders pfleglich umzugehen.

II. Nutzung der einzelnen Räume

§ 8 Saalbenutzung

Wand- und Deckenschmuck sowie Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten angebracht werden. Die feuerschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 9 Vereinsraumbenutzung

Der Vereinsraum dient kleineren Veranstaltungen, Sitzungen, Feiern usw.

§ 10 Küchen und Ausschankbenutzung

Die Benutzung der Küche und des Ausschankes ist besonders zu beantragen und gelten als eine Einheit.

Die Einrichtungsgegenstände werden vom Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten an die Benutzer übergeben.

Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem Zustand vollzählig zurückzugeben.

Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen.

Küche und Schankraum sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter zu reinigen.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschfeld, am 5.12.1997

Wahsner

Wahsner
Bürgermeisterin